

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung über den Bebauungsplan Nr. 1137 II –Hochheide– „Moerser Straße“ beidseits der Kirchstraße und der Moerser Straße zwischen Franzstraße, Kreuzstraße, Kirche, Zithenstraße, Ottostraße, Eberhardstraße, Rheinpreußenstraße, Moerser Straße, Glückaufstraße, Marktplatz und Dr.-Kolb-Straße

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 24.09.2012 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 1137 II –Hochheide– „Moerser Straße“ als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 1137 II –Hochheide– „Moerser Straße“ wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 1137 II –Hochheide– „Moerser Straße“ mit Begründung kann im Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Ertfstraße 7, Zimmer 2 und 3, 47051 Duisburg an den Werktagen, montags bis freitags von 8:00 bis 16:00 Uhr eingesehen werden.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 44 Abs. 5 BauGB,
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB und
3. gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

auf Folgendes hingewiesen:

- 1) Eine Entschädigung wegen dieses Bebauungsplanes kann der Entschädigungsberechtigte gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei den Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt,

wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

- 2) Unbeachtlich werden:
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

- 3) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bei Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Inhalt

Amtliche
Bekanntmachungen
Seiten 405 bis 414

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 1137 II –Hochheide– „Moerser Straße“ in Kraft.

Duisburg, den 22. Oktober 2012

Link
Oberbürgermeister

*Auskunft erteilt:
Herr Faßbender
Tel.-Nr.: 0203/283-6488*

Bekanntmachung über den Bebauungsplan Nr. 1186 –Mittelmeiderich– „Bahnhof Meiderich“ für einen Bereich zwischen Bahnhofstraße, Weißenburger Straße, Wittkampstraße und der Bahnstrecke Duisburg-Ruhrort - Oberhausen

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 24.09.2012 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 1186 –Mittelmeiderich– „Bahnhof Meiderich“ als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 1186 –Mittelmeiderich– „Bahnhof Meiderich“ wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 1186 –Mittelmeiderich– „Bahnhof Meiderich“ mit Begründung kann im Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Erftrstraße 7, Zimmer 2 und 3, 47051 Duisburg an den Werktagen, montags bis freitags von 8:00 bis 16:00 Uhr eingesehen werden.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 44 Abs. 5 BauGB,
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB und
3. gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

auf Folgendes hingewiesen:

- 1) Eine Entschädigung wegen dieses Bebauungsplanes kann der Entschädigungsberechtigte gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei den Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2) Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

- 3) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bei Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstanden oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 1186 –Mittelmeiderich– „Bahnhof Meiderich“ in Kraft.

Duisburg, den 22. Oktober 2012

Link
Oberbürgermeister

*Auskunft erteilt:
Herr Faßbender
Tel.-Nr.: 0203/283-6488*

Bekanntmachung gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 24.09.2012 folgenden Beschluss gefasst:

für einen Bereich zwischen der Wohnbebauung an der Frundsbergstraße, der Fahrner Straße, der Warbruckstraße (K8) und der „Kleinen Emscher“ sowie der Autobahn A 59 ist ein Bebauungsplan im Sinne des § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen.

Das Verfahren wird unter der Bezeichnung

Bebauungsplan Nr. 1189 –Röttgersbach– „Klinikum Niederrhein“

durchgeführt.

Duisburg, den 18. Oktober 2012

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Grupe

*Auskunft erteilt:
Frau Röckelein
Tel.-Nr.: 0203/283-3818*

Bekanntmachung des Umlegungsausschusses gemäß § 71 des Baugesetzbuches

Der Umlegungsausschuss der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 8. August 2012 im Einverständnis mit den Beteiligten einen Beschluss gemäß § 76 des Baugesetzbuches gefasst, durch den die sonstigen Rechtsverhältnisse an dem Grundstück Gemarkung Bееck Flur 45 Flurstück 241 (U100/11) vor Aufstellung des Umlegungsplanes neu geregelt wurden. Der Beschluss wurde den Beteiligten zugestellt. Er ist seit dem 23. August 2012 unanfechtbar.

Duisburg, den 09. Oktober 2012

Umlegungsausschuss der Stadt Duisburg
Der Geschäftsführer
Im Auftrag

Boschenhoff

*Auskunft erteilt:
Frau Meister
Tel.-Nr.: 0203/283-4480*

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW- LZG NRW

Der an Frau Sadakat Isik, zuletzt wohnhaft Kurt-Spindler-Str. 54, 47166 Duisburg, gerichtete Bescheid, Aktenzeichen 81803 UV, wird gemäß §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt der Adressatin nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Walsum, Friedrich-Ebert-Str. 152, 47179 Duisburg, Zimmer 101, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr - 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 04. Oktober 2012

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Kunz

*Auskunft erteilt:
Frau Kunz
Tel.-Nr.: 0203/283-5450*

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Die an Herrn Tamer Isleyen, zuletzt wohnhaft Grunewaldstr. 117, 47053 Duisburg, gerichtete Mitteilung, Aktenzeichen 51-33/95 Ru 18474, wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Mitte, Sonnenwall 73 - 75, 47051 Duisburg, Zimmer 28, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr - 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 05. Oktober 2012

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Ruttkamp

Auskunft erteilt:
Frau Ruttkamp
Tel.-Nr.: 0203/283-6422

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Die an Herrn Pascal Gellner, zuletzt wohnhaft Heckenstr. 74, 47058 Duisburg, gerichtete Mitteilung, Aktenzeichen 51-33/95 Ru UV 18475, wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Mitte, Sonnenwall 73 - 75, 47051 Duisburg, Zimmer 28, montags,

mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr - 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 09. Oktober 2012

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Ruttkamp

Auskunft erteilt:
Frau Ruttkamp
Tel.-Nr.: 0203/283-6422

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Die an Herrn Mustafa Kemal, zuletzt wohnhaft Andreas-Hofer-Str. 3 in 47139 Duisburg, gerichtete Mitteilung, Aktenzeichen 51-33/93, wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Meiderich, Von-der-Mark-Str. 36, 47137 Duisburg, Zimmer 402, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr - 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 10. Oktober 2012

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Künstler

Auskunft erteilt:
Frau Künstler
Tel.-Nr.: 0203/283-7651

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Der an Frau Mihaela Caldararu, zuletzt wohnhaft Krügerstr. 1, 47169 Duisburg, gerichtete Bescheid, Aktenzeichen 81947, wird gemäß §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV.NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt der Adressatin nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Walsum, Friedrich-Ebert-Str. 152, 47179 Duisburg, Zimmer 111, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr - 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 16. Oktober 2012

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Galler

*Auskunft erteilt:
Frau Galler
Tel.-Nr.: 0203/283-5458*

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Der an Frau Mihaela Caldararu, zuletzt wohnhaft Krügerstr. 1, 47169 Duisburg, gerichtete Bescheid, Aktenzeichen 81948, wird gemäß §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV.NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt der Adressatin nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Walsum, Friedrich-Ebert-Str. 152, 47179 Duisburg, Zimmer 111, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr - 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 16. Oktober 2012

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Galler

*Auskunft erteilt:
Frau Galler
Tel.-Nr.: 0203/283-5458*

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Der an Frau Mihaela Caldararu, zuletzt wohnhaft Krügerstr. 1, 47169 Duisburg, gerichtete Bescheid, Aktenzeichen 81949, wird gemäß §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV.NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt der Adressatin nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Walsum, Friedrich-Ebert-Str. 152, 47179 Duisburg, Zimmer 111, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr - 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 16. Oktober 2012

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Galler

*Auskunft erteilt:
Frau Galler
Tel.-Nr.: 0203/283-5458*

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Der an Herrn Lungu, Sorinel, zuletzt wohnhaft Kapfenberger Straße 93, 50226 Frechen gerichtete Bußgeldbescheid vom 11.10.2012, Aktenzeichen 223003174516 SB112, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 305, werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 12. Oktober 2012

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Schubert

Auskunft erteilt:
Frau Hanisch
Tel.-Nr.: 0203/283-2678

Fundsachen, die im Monat August 2012 bei den Bezirksamtern abgeliefert wurden

1. Bezirksamt Walsum

Duisburg-Walsum, Rathaus Walsum, Bürger-Service, Erdgeschoss, Friedrich-Ebert-Str. 152, Fernruf: 0203/283 5732

5 Fahrräder, 1 Handy, 3 Geldbörsen ohne Inhalt, 2 Geldbörsen mit Inhalt, 1 loser Geldbetrag, 6 einzelne Personaldokumente, 1 Bild.

2. Bezirksamt Hamborn

Duisburg-Hamborn, Rathaus Hamborn, Bürger-Service, Zimmer 1 und 3, Duisburger Str. 213, Fernruf: 0203/283 5296

2 Fahrräder, 2 Handys, 1 Schmuckstück, 1 Geldbörse mit Inhalt, 2 Taschen, 1 loser Geldbetrag, 3 einzelne Personaldokumente, 1 Videokamera.

3. Bezirksamt Meiderich/Beeck

Duisburg-Meiderich, Verwaltungsgebäude Von-der-Mark-Str. 36, Bürger-Service, Von-der-Mark-Str. 36, Zimmer 100, Fernruf: 0203/283 7543

5 Fahrräder, 1 Handy, 1 Geldbörse ohne Inhalt, 3 Geldbörsen mit Inhalt, 1 Reisetasche, 2 Autozubehörartikel,

5 einzelne Personaldokumente, 1 Fotoapparat, 1 Digitalkamera, 3 Unterhaltungselektronikartikel, 1 Werkzeugartikel, 2 Schlüsselbunde, 1 Schlüsselmäppchen, 1 Schlüsselmäppchen mit Inhalt.

4. Bezirksamt Homberg/Ruhrort/Baerl

Duisburg-Homberg, Rathaus Bismarckplatz 1, Bürger-Service, Erdgeschoss, Fernruf: 0203/283 8953

1 Handy, 5 Geldbörsen ohne Inhalt, 1 Geldbörse mit Inhalt, 1 Rucksack, 1 loser Geldbetrag.

5. Bezirksamt Mitte

Duisburg-Stadtmitte, Verwaltungsgebäude Sonnenwall 73 - 75, Bürger-Service, Erdgeschoss, Fernruf 0203/283 3424 oder 4619

7 Fahrräder, 3 Handys, 15 Schmuckstücke, 1 Armbanduhr, 42 Bekleidungsartikel, 11 Geldbörsen ohne Inhalt, 8 Geldbörsen mit Inhalt, 2 Handtaschen, 6 Taschen, 1 loser Geldbetrag, 3 Autoschlüssel, 40 einzelne Personaldokumente, 3 nummerierte Sicherheitsschlüssel, 16 Unterhaltungselektronikartikel, 5 Spielwarenartikel, 1 Kinderwagen, 4 Skateboards/Cityroller, 5 Regenschirme, 2 Digitalkameras, 17 Brillen, 1 Buch, 1 Trinkbecher, 1 Taschenmesser, 1 Handykarte, 1 Zigarren-Köpfer, 1 Spiegel, 1 Feuerzeug, 1 Handyhülle, 2 Haarutensilien, 1 Insulin-Pen, 13 Schreibwarenartikel, 1 Elektrotretroller, 1 Schlüsselbund, 1 Brotdose.

6. Bezirksamt Rheinhausen

Duisburg-Rheinhausen, Rathaus Rheinhausen, Bürger-Service, Körnerplatz 1, Zimmer 104 - 113, Fernruf: 0203/283 8543

2 Fahrräder, 1 motorisiertes Zweirad.

7. Bezirksamt Süd

Duisburg-Buchholz, Verwaltungsgebäude Sittardsberger Allee 14, Bürger-Service, Erdgeschoss, Fernruf: 0203/283 7117

6 Fahrräder, 2 Handys, 2 Geldbörsen ohne Inhalt, 1 Handtasche, 2 lose Geldbeträge, 2 Autoschlüssel, 2 einzelne Personaldokumente, 2 nummerierte Sicherheitsschlüssel, 1 Hundeleine.

Eigentumsberechtigte können innerhalb von 6 Monaten ihre Rechte an den Fundsachen geltend machen. Eigentumsansprüche werden von den Fundannahmestellen der Bezirksamter entgegengenommen.

Fundtiere

23 Hunde, 79 Katzen

Den Eigentümern abhanden gekommener Tiere wird empfohlen, ihren Verlust umgehend der Verwaltung des Tierheims, Lehmstr. 12, 47059 Duisburg, Telefon: 0203/9355090, anzuzeigen; andernfalls wird das Tier an einen Tierliebhaber abgegeben.

Duisburg, den 08. Oktober 2012

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Glaser

Auskunft erteilt:
Frau Glaser
Tel.-Nr.: 0203/283-3288

Fundsachen, die im Monat September 2012 bei den Bezirksamtern abgeliefert wurden

1. Bezirksamt Walsum

Duisburg-Walsum, Rathaus Walsum, Bürger-Service, Erdgeschoss, Friedrich-Ebert-Str. 152, Fernruf: 0203/283 5732

8 Fahrräder, 1 Geldbörse ohne Inhalt, 1 Rucksack, 1 Sporttasche, 4 einzelne Personaldokumente.

2. Bezirksamt Hamborn

Duisburg-Hamborn, Rathaus
Hamborn, Bürger-Service, Zimmer 1
und 3, Duisburger Str. 213,
Fernruf: 0203/283 5296

1 Fahrrad, 3 Schmuckstücke, 2 Bekleidungsartikel, 1 Geldbörse ohne Inhalt, 1 Geldbörse mit Inhalt, 1 Handtasche, 2 Taschen, 1 Autoschlüssel, 1 Spielwarenartikel, 1 Regenschirm, 3 Brillen, 1 SIM-Karte, 3 einzelne Personaldokumente.

3. Bezirksamt Meiderich/Beeck

Duisburg-Meiderich, Verwaltungsgebäude Von-der-Mark-Str. 36, Bürger-Service, Von-der-Mark-Str. 36, Zimmer 100, Fernruf: 0203/283 7543

6 Fahrräder, 4 Handys, 2 Geldbörsen ohne Inhalt, 5 einzelne Personaldokumente, 1 Brille, 1 Schlüsselmäppchen mit 5 Schlüsseln.

4. Bezirksamt Homborg/Ruhrort/Baerl

Duisburg-Homborg, Rathaus Bismarckplatz 1, Bürger-Service, Erdgeschoss, Fernruf: 0203/283 8953

7 Fahrräder, 1 Handy, 1 Schmuckstück, 4 Geldbörsen ohne Inhalt, 12 Autoschlüssel, 1 Autoradio, 2 einzelne Personaldokumente, 2 nummerierte Sicherheitsschlüssel, 1 Elektrowerkzeugartikel, 1 Rettungsring, 1 Schlüssel.

5. Bezirksamt Mitte

Duisburg-Stadtmitte, Verwaltungsgebäude Sonnenwall 73 - 75, Bürger-Service, Erdgeschoss, Fernruf 0203/283 3424 oder 4619

8 Fahrräder, 8 Handys, 10 Schmuckstücke, 2 Uhren, 33 Bekleidungsartikel, 9 Geldbörsen ohne Inhalt, 6 Geldbörsen mit Inhalt, 3 Rucksäcke, 2 Handtaschen, 5 Taschen, 8 Autoschlüssel, 24 einzelne Personaldokumente, 2 nummerierte Sicherheitsschlüssel, 1 Fotoapparat, 1 Elektrowerkzeugartikel, 2 Spielwarenartikel, 2 Regenschirme, 9 Brillen, 2 Bücher, 6 Glasuntersetzer, 3 Schreibwarenartikel, 1 Brillenetui, 1 Geschenkut-

schein, 1 Schlüsselbund, 1 Schlüssel, 1 Schlüsseletui, 1 Haarspange, 1 Zigarettenetui, 2 Gläser, 1 Handtasche, 1 Ohrhörer, 2 Elektroartikel.

6. Bezirksamt Rheinhausen

Duisburg-Rheinhausen, Rathaus Rheinhausen, Bürger-Service, Körnerplatz 1, Zimmer 104 - 113, Fernruf: 0203/283 8543

4 Fahrräder, 1 Sporttasche, 1 Tasche, 1 Kinderwagen.

7. Bezirksamt Süd

Duisburg-Buchholz, Verwaltungsgebäude Sittardsberger Allee 14, Bürger-Service, Erdgeschoss, Fernruf: 0203/283 7117

2 Fahrräder, 4 Schmuckstücke, 1 Bekleidungsartikel, 1 Geldbörse ohne Inhalt, 1 Geldbörse mit Inhalt, 1 Autoschlüssel, 4 einzelne Personaldokumente.

Eigentumsberechtigte können innerhalb von 6 Monaten ihre Rechte an den Fundsachen geltend machen. Eigentumsansprüche werden von den Fundannahmestellen der Bezirksamter entgegengenommen.

Fundtiere

12 Hunde, 95 Katzen

Den Eigentümern abhanden gekommener Tiere wird empfohlen, ihren Verlust umgehend der Verwaltung des Tierheims, Lehmstr. 12, 47059 Duisburg, Telefon: 0203/9355090, anzuzeigen; andernfalls wird das Tier an einen Tierliebhaber abgegeben.

Duisburg, den 12. Oktober 2012

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Glaser

Auskunft erteilt:
Frau Glaser
Tel.-Nr.: 0203/283-3288

Bekanntmachungen der Sparkasse Duisburg

Die Sparkassenbücher Nr. 3206088548 (alt 106088545), 3228082784 (alt 128082781) der Sparkasse Duisburg wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 02. Oktober 2012

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3200976748 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 04. Oktober 2012

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3208153795 (alt 108153792) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 11. Oktober 2012

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Die Sparkassenbücher Nr. 3201173428, 3221023587 (alt 121023584) der Sparkasse Duisburg wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 12. Oktober 2012

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3201620568 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzu-melden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 15. Oktober 2012

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3201731290 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzu-melden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 16. Oktober 2012

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Teileinziehung von öffentlichen Verkehrsflächen in Duisburg-Friemersheim

Gemäß § 7 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. 1995, S. 1028) unter Berücksichtigung der bis heute erfolgten Änderungen wird der Gemeingebrauch der **Ewaldstraße von Jungstraße bis ca. 39 m in westlicher Richtung** auf den Fußgänger- und Radverkehr beschränkt.

Die Absicht der Teileinziehung wurde am 15.05.2012 im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 19, Seite 156 bekannt gemacht. Fristgerechte Einwendungen wurden nicht vorgebracht.

Die Begründung der Teileinziehung liegt während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude des Amtes für Baurecht und Bauberatung, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Eingang Moselstraße 42, 47051 Duisburg, Zimmer E 24, zur Einsicht offen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Teileinziehung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich einzulegen und an das Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf zu richten.

Die Klage kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Der Klageschrift sollten nach Möglichkeit zwei Abschriften beigefügt werden.

Duisburg, den 12. Oktober 2012

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Geer

*Auskunft erteilt:
Herr Tönnißen
Tel.-Nr.: 0203/283-3360*

Teileinziehung von öffentlichen Verkehrsflächen in Duisburg-Altstadt

Gemäß § 7 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. 1995, S. 1028) unter Berücksichtigung der bis heute erfolgten Änderungen wird der Gemeingebrauch der **Untermauerstraße von Kuhtor bis ca. 85 m in südwestlicher Richtung (Gemarkung Duisburg Flur 326 Flurstück 422) Venusgasse (Gemarkung Duisburg Flur 326 Flurstücke 47 und 392) Poststraße (Gemarkung Duisburg Flur 326 Flurstück 404)**

auf folgende Verkehrsarten beschränkt:

- Fußgängerverkehr
- Radverkehr
- Liefer- und Ladeverkehr

Die Absicht der Teileinziehung wurde am 15.02.2012 im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 5, Seite 37 bekannt gemacht. Fristgerechte Einwendungen wurden nicht vorgebracht.

Die Begründung der Teileinziehung liegt während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude des Amtes für Baurecht und Bauberatung, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Eingang Moselstraße 42, 47051 Duisburg, Zimmer E 24, zur Einsicht offen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Teileinziehung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich einzulegen und an das Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf zu richten.

Die Klage kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Der Klageschrift sollten nach Möglichkeit zwei Abschriften beigefügt werden.

Duisburg, den 12. Oktober 2012

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Geer

*Auskunft erteilt:
Herr Tönnißen
Tel.-Nr.: 0203/283-3360*

Widmung von öffentlichen Verkehrsflächen in Duisburg-Mündelheim

Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. 1995, S. 1028) unter Berücksichtigung der bis heute erfolgten Änderungen wird mit dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag die Straße

Breitenkamp von Haus-Nr. 22 (östl. Grenze des B-Plans 839 I) bis hinter Hausnummer 40 (Verlängerung der

östl. Flurstücksgrenze des Flurstücks 67, Gemarkung Mündelheim, Flur 15 in Richtung Norden)

als Gemeindestraße für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Widmung erfolgt unbeschränkt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich einzulegen und an das Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf zu richten.

Die Klage kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Der Klageschrift sollten nach Möglichkeit zwei Abschriften beigefügt werden.

Duisburg, den 12. Oktober 2012

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Geer

*Auskunft erteilt:
Herr Tönnißen
Tel.-Nr.: 0203/283-3360*

Widmung von öffentlichen Verkehrsflächen in Duisburg-Bergheim

Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. 1995, S. 1028) unter Berücksichtigung der bis heute erfolgten Änderungen wird mit dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag die **Wachtelstraße – Stichweg zu den Häusern 53 bis 57 (Gemarkung Rheinhausen Flur 1 Flurstück 1256)** als Gemeindestraße für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Widmung erfolgt unbeschränkt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich einzulegen und an das Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf zu richten.

Die Klage kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Der Klageschrift sollten nach Möglichkeit zwei Abschriften beigefügt werden.

Duisburg, den 12. Oktober 2012

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Geer

*Auskunft erteilt:
Herr Tönnißen
Tel.-Nr.: 0203/283-3360*

Widmung von öffentlichen Verkehrsflächen in Duisburg-Huckingen

Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. 1995, S. 1028) unter Berücksichtigung der bis heute erfolgten Änderungen werden mit dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag die Straßen

Im Huckinger Kamp von Im Alten Bruch bis Mühlenkamp und Im Niederfeld

gemäß dem zu dieser Veröffentlichung gehörenden Lageplan als Gemeindestraßen für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Widmung erfolgt unbeschränkt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich einzulegen und an das Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf zu richten.

Die Klage kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Der Klageschrift sollten nach Möglichkeit zwei Abschriften beigefügt werden.

Duisburg, den 12. Oktober 2012

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Geer

*Auskunft erteilt:
Herr Tönnißen
Tel.-Nr.: 0203/283-3360*



Herausgegeben von:
Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister
Zentralverwaltung für Personal und
Organisation
Memelstraße 25-33, 47049 Duisburg
Telefon (02 03) 2 83-36 48
Telefax (02 03) 2 83-25 71
E-Mail amtsblatt@stadt-duisburg.de
Jahresbezugspreis 35,00 EUR
Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat
(ohne Sonderausgaben)
Druck: ESD - Einkauf und Service Duisburg

K 6439

Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt
Deutsche Post AG



TELEFONISCHE KARTENBESTELLUNG (0203) 3009-100